Art. 9a Verbot der Gesichtsverhüllung

[1]Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen. [2]Satz 1 gilt für Tagespflegepersonen entsprechend.